



Rat der
Europäischen Union

157338/EU XXV. GP
Eingelangt am 10/10/17

Brüssel, den 9. Oktober 2017
(OR. en)

13043/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0257 (NLE)

WTO 234
COLAC 95

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 584 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XII des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, der die Liste der kolumbianischen Beschaffungsstellen enthält, im Einklang mit Titel VI („Öffentliches Beschaffungswesen“)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 584 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 584 final - ANNEX 1

13043/17 ADD 1

/dp

DGC 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.10.2017
COM(2017) 584 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XII des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, der die Liste der kolumbianischen Beschaffungsstellen enthält, im Einklang mit Titel VI („Öffentliches Beschaffungswesen“)

DE

DE

ANLAGE

BESCHLUSS NR. [...]/2017 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU, KOLUMBIEN UND PERU

vom [...] 2017

zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits

DER HANDELSAUSSCHUSS –

gestützt auf das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Handelsübereinkommen“), insbesondere auf Artikel 191,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) In Artikel 191 des Handelsübereinkommens ist festgelegt, wie eine Vertragspartei den Geltungsbereich des Titels VI des Übereinkommens im Hinblick auf das Beschaffungswesen ändern oder berichtigen kann.
- 2) In Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 2 des Handelsübereinkommens werden nachgeordnete Regierungsstellen spezifiziert, für deren Beschaffungstätigkeit Titel VI gilt.
- 3) Nach einem Austausch zwischen der Union und Kolumbien über die Umsetzung des Übereinkommens notifizierte Kolumbien der Union seine Absicht, Unterabschnitt 2 eine Bemerkung hinzuzufügen, um zu konkretisieren, dass „Beschaffungsstellen“ alle nachgeordneten öffentlichen Beschaffungsstellen umfasst, die keinen gewerblichen Charakter haben. Die Union und Kolumbien sind mit dieser Änderung einverstanden und sind sich einig, dass für eine solche Änderung keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.
- 4) Um diese Bemerkung aufnehmen zu können, muss Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 2 des Handelsübereinkommens geändert werden. Der Beschluss zur Änderung des Anhangs kann nach Artikel 14 Absatz 3 des Handelsübereinkommens vom mit dem Handelsübereinkommen eingesetzten Handelsausschuss durch die Europäische Union und Kolumbien („betreffender Andenstaat“) angenommen werden, da er sich ausschließlich auf die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien bezieht –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bemerkungen zu Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 2 erhalten folgende Fassung:

„Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

1. Für die Zwecke dieses Unterabschnitts fallen unter „Beschaffungsstellen“ alle nachgeordneten öffentlichen Beschaffungsstellen, die keinen gewerblichen Charakter haben.
2. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Beschaffung von Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen/Betriebsmitteln und lebenden Tieren im Zusammenhang mit Programmen für Agrarstützung sowie für Nahrungsmittelhilfe und
- b) Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC, Version 1.0, fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren), für Sozialhilfeprogramme.“

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgelegte Änderung hat keine Ausgleichsmaßnahme zur Folge, da sie zu keiner Verringerung des Geltungsbereichs.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...] 2017.

Für den Handelsausschuss